

# Eurocodes statt DIN-Normen – Rechtliche Folgen

Aufsatz von WRD Berlin, RA Hendrik Bachh

Das Deutsche Institut für Normung hat die DIN-EN 1990 - 1999 bereits zum 01.01.2011 in Kraft gesetzt, und die entsprechenden nationalen DIN-Bemessungsnormen zurückgezogen. Zum 01.07.2012 wird nun die Anwendung dieser Eurocodes auch bauaufsichtlich verbindlich. Wir stellen hier die zivilrechtlichen Konsequenzen dar.

Mit Blick auf den zuletzt genannten Punkt ist klar, dass ein Statiker seinen Berechnungen nunmehr die EC 1990 – 1999 zu Grunde legen muss, wenn der Bauantrag nach dem 01.07.2012 eingereicht wird. Möglich war dies auch schon seit Mitte 2011. Hierbei wurde auf § 3 Abs. 3 der Musterbauordnung zurückgegriffen, der folgenden Wortlaut hat:

*„Von den technischen Baubestimmungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt werden ...“*

Bislang haben aber nur wenige Statiker von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die meisten bis zum 01.07.2012 gestellten Bauanträge haben die bisherigen DIN-Bemessungsnormen als Grundlage für den Standsicherheitsnachweis.

## SITUATION FÜR DIE BAUFIRMEN

Die Situation für die Baufirmen besteht darin, dass in den kommenden zwei bis drei Jahren Aufträge angenommen und ausgeführt werden, die noch auf „alten“ Baugenehmigungen beruhen. Die bauaufsichtliche Einführung der Eurocodes ändert nichts daran, dass die Ausführung dieser Vorhaben auf der Grundlage der DIN-Bemessungsnormen öffentlich-rechtlich zulässig bleibt.

Unabhängig von der bauaufsichtlichen Einführung der Eurocodes zum 01.07.2012 und der bis dahin praktizierten Behandlung als „gleichwertigen Lösung“ stellt sich die Frage, ob die Eurocodes Allgemein anerkannte Regeln der Technik darstellen, deren Berücksichtigung nach der Rechtsprechung zivilrechtlich geschuldet ist. Man kann diese Frage nicht insgesamt mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten, zumal ein „Ja“ auch nicht automatisch bedeutet, dass die bisherigen Regeln der DIN 1045, DIN 1053 etc. in Gänze keine Allgemein anerkannten Regeln der Technik mehr sind. Wenn die Eurocodes bis zum 01.07.2012 eine „gleichwertige Lösung“ darstellen, dann sind umgekehrt auch die bisherigen DIN-Bemessungsnormen als gleichwertig zu den Eurocodes anzusehen.

Das ändert aber nichts daran, dass nach der Rechtsprechung grundsätzlich eine Vermutung besteht, dass vom DIN eingeführte Normen die allgemeinen Regeln der Technik wiedergeben (ständige Rechtsprechung). Diese Vermutung wird auch für die Eurocodes gelten. Unabhängig davon können im Einzelfall einzelne Regeln der Eurocodes von der Wissenschaft oder von der Baupraxis als unrichtig angesehen werden.

Ebenso sind nach unserer Überzeugung die zurückgezogenen DIN-Bemessungsnormen, was den weit überwiegenden Teil der enthaltenen technischen Regeln angeht, auch weiterhin Allgemein anerkannte Regeln der Technik. Eine andere Beurteilung gilt nur dort, wo die bisher geltenden DIN-Normen in einer

Weise technisch „veraltet“ waren, dass sie tatsächlich in Teilbereichen nicht mehr den Allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprachen (z. B. Bemessung der Durchstanzbewehrung in der DIN 1045).

### **SCHLUSSFOLGERUNG**

Die Schlussfolgerung hieraus ist, dass eine Ausführung nach den bisher geltenden Regelwerken nicht automatisch mangelhaft ist, da die zurückgezogenen Normen weiterhin Allgemein anerkannte Regeln der Technik darstellen. Der Auftragnehmer muss bei Abweichungen zwischen alter und neuer Norm eventuell nachweisen, dass die Ausführung nach den alten Normen die gleiche Sicherheit und Gebrauchstauglichkeit bietet wie die Ausführung nach den neuen Eurocodes. Man vermeidet dies, indem in den Bauvertrag folgender Hinweis aufgenommen wird:

*„Es wird vereinbart, dass die Ausführung entsprechend der der Planung zu Grunde liegenden und bislang bauaufsichtlich geltenden DIN Vorschriften (z.B. DIN 1045) und der EnEV 2009 erfolgt. Die Eurocodes 1990 - 1999 und die möglicherweise bis zur Abnahme in Kraft tretende EnEV 2012 müssen nicht eingehalten werden.“*

Keinesfalls sollte sich der Unternehmer beratend äußern und damit Planungsverantwortung übernehmen. Es ist allerdings sinnvoll, den Auftraggeber in allgemeiner Form darauf hinzuweisen, an welchen Stellen es zu Änderungen durch die Einführung der Eurocodes gekommen ist. Beispielsweise sind die zulässigen Durchbiegungen von Decken geringer geworden, was zu höheren Deckendicken führen dürfte.

### **BEDENKENANZEIGE**

Ist der Bauvertrag bereits abgeschlossen, drohen dem Unternehmer schon jetzt Haftungsrisiken, da die Eurocodes vom Deutschen Institut für Normung ja schon seit 2011 in Kraft gesetzt wurden. Diesen kann nur durch eine Bedenkenanzeige begegnet werden:

*„Als Auftragnehmer sind wir verpflichtet, Sie auf Weiterentwicklungen im Bereich technischer Normen hinzuweisen, auch wenn diese zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht in Kraft getreten waren. Gemäß Bauvertrag wird vorliegend die Einhaltung der DIN 1045 in der Fassung 2008 gefordert. Zum Stichtag 01.07.2012 werden die Eurocodes mit nationalem Anhang bauaufsichtlich eingeführt und die DIN 1045 aus dem Katalog der technischen Baubestimmungen gestrichen. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir zu den sich hieraus ergebenden Änderungen bei der Planung und Fachplanung keine detaillierte Auskunft geben können. Dies ist Angelegenheit Ihrer diesbezüglichen Planer und Fachplaner.*

*Sollten wir bis zum ... von Ihnen keine anderslautende Erklärung erhalten gehen wir davon aus, dass Sie an der Planung und Ausführung nach DIN 1045 festhalten wollen.“*

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass immer dann, wenn der Auftragnehmer die Bedenken konkret benennen kann, er dies auch tun und dem Auftraggeber mitteilen muss, welche konkreten Risiken gesehen werden und welche Folgen die Nichtbeachtung der Bedenken haben kann.